

BGer 2C 485/2014 vom 22. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_485_2014

FR: TF 2C 485/2014 du 22 janvier 2015

IT: TF 2C 485/2014 del 22 gennaio 2015

Regeste

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide betreffend Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt. Als österreichischer Staatsangehöriger kann sich der Beschwerdeführer auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681) berufen, welches ihm einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung einräumt (vgl. Art. 4 FZA ; Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 42 und Art. 100 Abs. 1 BGG) ist daher einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesgericht prüft die Anwendung von Bundesrecht mit Einschluss des Verfassungs- und Völkerrechts (Art. 95 lit. a und b BGG) frei. Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Allerdings prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2 S. 88), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur dann berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer erkennt die sachverhaltlichen Feststellungen der Vorinstanz indes ausdrücklich als richtig an, weswegen sie für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich sind.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat festgehalten, die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers sei erloschen, da dieser die Schweiz zwischen Februar 2011 und September 2012 länger als sechs Monate verlassen habe ohne ein Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung zu stellen (vgl. Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16.

Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG; SR 142.20]). Diesen Umstand zieht der Beschwerdeführer nicht in Zweifel und beantragt vor dem Bundesgericht dementsprechend auch (bloss) die Erteilung einer Aufenthaltbewilligung EG/EFTA. Die Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltbewilligungen richtet sich grundsätzlich nach dem AuG. Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat das Ausländergesetz allerdings nur insoweit Geltung, als das Freizügigkeitsabkommen keine abweichende Bestimmung enthält oder das Ausländergesetz eine für den Ausländer vorteilhaftere Regelung enthält (Art. 2 Abs. 2 AuG), was hier nicht der Fall ist. Gemäss Art. 4 FZA in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA hat ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen ist, Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren. Auf diese Bestimmungen beruft sich der Beschwerdeführer. Wie das Verwaltungsgericht allerdings zutreffend ausgeführt hat, gilt dieser Anspruch nicht absolut. Er kann namentlich eingeschränkt werden, wenn von der ausländischen Person eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ausgeht (Art. 5 Anhang I FZA). Dazu wird auf die Richtlinien 64/221/EWG (ABl. Nr. 56, 1964, S. 850), 72/194/EWG (ABl. Nr. L 121, 1972, S. 32) und 75/35/EWG (ABl. Nr. L 14, 1975, S. 10) Bezug genommen.

E. 2.2

Nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 64/221/EWG darf bei Massnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausschliesslich das persönliche Verhalten der betreffenden Person ausschlaggebend sein, und nach Absatz 2 dieses Artikels können strafrechtliche Verurteilungen allein nicht ohne Weiteres diese Massnahmen begründen. Nach der gemäss Art. 16 Abs. 2 FZA zu berücksichtigenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und derjenigen des Bundesgerichts darf daher eine strafrechtliche Verurteilung nur insoweit als Anlass für eine Massnahme herangezogen werden, als die ihr zugrunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Art. 5 Anhang I FZA steht somit Massnahmen entgegen, die (allein) aus generalpräventiven Gründen verfügt werden. Insoweit kommt es wesentlich auf das Rückfallrisiko an. Verlangt wird eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende, hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Ausländer auch künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird. Je schwerer die möglichen Rechtsgüterverletzungen wiegen, desto niedriger sind die Anforderungen, welche an die hinzunehmende Rückfallgefahr zu stellen sind (Urteil 2C_903/2010 vom 6. Juni 2011 E. 4.3, nicht publ. in: BGE 137 II 233 ff.; BGE 136 II 5 E. 4.2 S. 20; je mit Hinweisen). Namentlich kann auch der Drogenhandel angesichts der grossen sozialen und wirtschaftlichen Gefahr, welche von der Drogensucht für die Menschheit ausgeht, eine Ausweisung rechtfertigen (vgl. Urteil des EuGH vom 23. November 2010 C-145/09 Tsakouridis , Slg. 2010 I-11979 Randnr. 46 f.).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat sich an die oben dargelegten Grundsätze gehalten: Sie hat zurecht darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer seit seiner Jugend drogensüchtig ist und mit erheblichen Mengen an Kokain und Heroin gehandelt hat, um sich den Lebensunterhalt und den eigenen Konsum zu finanzieren. Vollzugslockerungen während des Strafvollzugs oder bedingte Entlassungen mussten mehrfach widerrufen werden, weil sich der

Beschwerdeführer nicht an die diesbezüglichen Regeln zu halten vermochte. Richtigerweise hat die Vorinstanz auch festgehalten, dass er im Jahr 2010 erneut wegen Drogendelikten verurteilt wurde und eine Strafanzeige aus dem Jahr 2011 vorliegt, die unter anderem den Handel mit Kokain betrifft; im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils war wegen diesem Sachverhalt noch keine Verurteilung erfolgt, doch war der Beschwerdeführer offenbar geständig. Anschliessend hat er in Deutschland bis September 2012 eine Haftstrafe verbüsst.

E. 3.2

Bei schweren Straftaten, wozu namentlich Drogendelikte aus finanziellen Motiven gehören, und bei Rückfall bzw. wiederholter Delinquenz besteht regelmässig ein wesentliches öffentliches Interesse, die Anwesenheit eines Ausländers zu beenden, der dermassen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt. Drogenhandel stellt nach der Rechtsprechung eine schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 5 Anhang I FZA dar. Vorliegend ist die Vorinstanz ausserdem zurecht von einer erheblichen Rückfallgefahr des Beschwerdeführers ausgegangen. Sollte er selbst wieder Drogen konsumieren, spricht vieles dafür, dass er - wie in der Vergangenheit - seinen Konsum mit Drogenhandel finanzieren und damit eine Vielzahl von Personen gefährden würde. Nach einer so lange andauernden - suchtbedingten - deliktischen Lebensführung kann das Risiko eines (weiteren) Rückfalls und damit verbundener Straffälligkeit von vornherein nicht leichthin ausgeschlossen werden; dies gilt beim Beschwerdeführer umso mehr, als bei ihm verschiedene frühere Therapieversuche gescheitert sind und die Zeitspanne, die auf eine drogenfreies Leben hoffen lässt (unter Ausserachtlassung der in Deutschland in Haft verbrachten Zeit), noch nicht lange dauert.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer beruft sich sodann noch auf seine Beziehung zu seiner Mutter und zur Tochter und macht geltend, die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung würde seinen Anspruch nach Art. 8 EMRK verletzen, das Familienleben in der Schweiz zu pflegen. Zu Unrecht. Nach der Rechtsprechung umfasst der Schutzbereich von Art. 8 EMRK in erster Linie die Kernfamilie (Ehepaare und ihre minderjährigen Kinder) sowie andere faktische Familienverhältnisse, in denen die Parteien zusammenleben (BGE 137 I 113 E. 6.1 S. 118); die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern wird aber bloss erfasst, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (BGE 137 I 154 E. 3.4.2 S. 159; 129 II 11 E. 2 S. 13 f.). Ein solches ergibt sich aus den für das Bundesgericht verbindlichen vorinstanzlichen Feststellungen mit Bezug auf die Mutter des Beschwerdeführers nicht; die Behauptung in der Beschwerdeschrift, er sei deren einziger soziale Kontakt, ist nicht belegt und erscheint angesichts seiner längeren, durch den Strafvollzug bedingten Auslandsabwesenheit auch wenig glaubhaft. Seine Tochter sodann war im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils bereits nahe der Volljährigkeit. Seinen wirtschaftlichen Verpflichtungen ihr gegenüber konnte der Beschwerdeführer, wie er selbst zugesteht, in der Vergangenheit nicht nachkommen, und die Pflege von altersadäquaten persönlichen Beziehungen mit seiner Tochter ist auch von Österreich aus möglich. Auch sonst ist nicht ersichtlich, dass die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung für den Beschwerdeführer eine besondere Härte bedeuten würde und deshalb unverhältnismässig sein könnte. Als österreichischer Staatsangehöriger steht ihm die Möglichkeit offen, sich in seinem Heimatland niederzulassen, wo er mit den hiesigen sehr ähnliche Lebensverhältnisse antreffen wird, weshalb die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung

auch aus diesem Grund insgesamt nicht mit einer unzumutbaren Härte verbunden ist.

E. 3.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass angesichts des langjährigen, deliktischen Verhaltens des Beschwerdeführers die Voraussetzungen für eine Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung erfüllt sind. Namentlich steht fest, dass sich die Vorinstanz nicht von rein generalpräventiven Überlegungen hat leiten lassen, sondern - im Gegenteil - auf die konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit abgestellt hat, welche vom Beschwerdeführer ausgeht. Diese hat in Verurteilungen von bisher insgesamt über sieben Jahren Freiheitsstrafe Ausdruck gefunden.

E. 4

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde unbegründet und somit abzuweisen. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.